Satzung

für das Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration der Stadt Ansbach vom 25.2.2010

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 i.d.F. vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 944 und S. 979 i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBI S. 796) erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration der Stadt Ansbach.
- (2) Dem Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration obliegen die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Verwaltung des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von dem Leiter bzw. der Leiterin des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 - 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG)
 - 2. 8 Mitglieder des Stadtrates (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),

- 3. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 - der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration,
 - 2. ein bzw. eine Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/in,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsagentur,
 - 5. eine Fachkraft, die in der Beratung i.S.d. § 28 SGB VIII tätig ist,
 - 6. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ansbach,
 - 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - 8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendrings, sofern nicht bereits Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied vorliegt,
 - 9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Kirche,
 - 10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen Kirche.
- (4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Ausscheiden eines Mitglieds

Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses während dessen Amtsperiode aus, ist innerhalb von zwei Monaten ein Nachfolger zu bestellen.

§ 5

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art.51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden, Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG.
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters bzw. der Leiterin des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.
 - 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen.
 - 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Erschaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.
 - Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung;
 Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat.

- 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans.
- 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen.
- 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.
- 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 7 Arbeitsausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Arbeitsausschüsse bilden. Ihnen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind. Der Jugendhilfeausschuss beschließt über den Vorsitz in einem Arbeitsausschuss.

§ 8 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, welches im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrats für die Stellvertretung.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel soll er mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs.3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 9 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Bedienstete im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mit Ausnahme der dem Stadtrat angehörenden Mitglieder, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1 und 2 Gemeindeverfassungssatzung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Arbeitsausschüsse für jede Sitzung des Arbeitsausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 - 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
 - 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personen-

sorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,

 die zur Befriedigung des Bedarf notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.3.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt Ansbach vom 1.6.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 1.8.2008 außer Kraft.

Ansbach, den 25.02.2010

Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

Seidel

Oberbürgermeisterin